



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Korruption

Bundeslagebild 2023

# Korruption 2023 in Zahlen<sup>1</sup>

## STRAFTATEN



**3.841** Straftaten (+6,7 %)



## TATVERDÄCHTIGE



**1.507** Tatverdächtige (+15,4 %)



888 Gebende (+21,6 %)

619 Nehmende (+7,5 %),

davon 57,4 % Amtsträger/-innen (2022: 51,4 %)



## SCHADEN



**57 Mio. Euro** (+111,1 %)



Hohe Fallzahlen bei Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a/b StGB)



Anteil der nicht tatbereiten Nehmenden an Gesamtzahl der Nehmenden auf Höchststand der vergangenen fünf Jahre



Wirtschaft bevorzugter Zielbereich;  
Gebende vorwiegend aus der Baubranche

<sup>1</sup> Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage .....	4
2.1	Straftaten .....	4
2.1.1	Überblick.....	4
2.1.2	Einzelbetrachtung .....	6
2.2	Tatverdächtige .....	11
2.2.1	Detailbetrachtung der Nehmenden .....	12
2.2.2	Detailbetrachtung der Gebenden .....	14
2.2.3	Dauer der Verbindung zwischen Gebenden und Nehmenden .....	17
2.3	Zielbereiche .....	18
2.4	Schäden.....	18
2.5	Verfahrensursprung.....	19
2.6	Korruption und organisierte Kriminalität.....	19
3	Gesamtbewertung.....	20

# 1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild (BLB) Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und zur Entwicklung im Bereich der Korruption in der Bundesrepublik Deutschland.

Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt wurden, sind in diesem Lagebild nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Ausmaß der Korruption kann daher nur eingeschränkt wiedergegeben werden.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.<sup>2</sup>

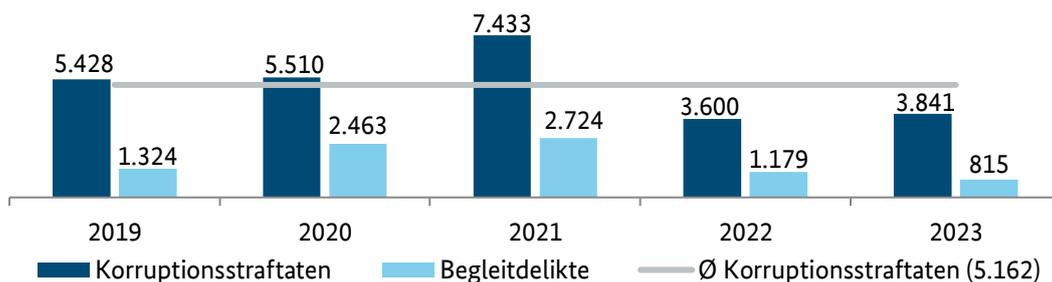
## 2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

### 2.1 STRAFTATEN

#### 2.1.1 Überblick

Im Jahr 2023 ist die Anzahl der registrierten Korruptionsstraftaten<sup>3</sup> im Vergleich zum Vorjahr um 6,7 % angestiegen, bleibt aber unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der i. Z. m. Korruption festgestellten Begleitdelikte<sup>4</sup> sank hingegen deutlich um 30,9 %.

#### Anzahl der Korruptionsstraftaten – Fallentwicklung



<sup>2</sup> Vgl. dazu: Vahlenkamp, Werner/ Knauß, Ina: Korruption: Ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention (BKA-Forschungsreihe; Band 33), Wiesbaden, 1995, S. 20 f.

<sup>3</sup> Der Begriff „Korruptionsstraftaten“ bezeichnet die im Berichtsjahr polizeilich bekannt gewordenen Verdachtsfälle (Eingangsstatistik). Die zugrundeliegenden Straftatbestände sind der tabellarischen Übersicht auf S. 5 zu entnehmen.

<sup>4</sup> Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

## Übersicht der Korruptionsstraftaten

Straftat	2022	2023	Tendenz
§ 331 StGB – Vorteilsannahme	93	348	↑
§ 333 StGB – Vorteilsgewährung	111	361	↑
§ 332 StGB – Bestechlichkeit	1.124	724	↓
§ 334 StGB – Bestechung	1.256	848	↓
§ 335 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	60	102	↗
§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	184	375	↗
davon im ausländischen Wettbewerb	16	6	↓
§ 299a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen	151	529	↑
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 299b StGB – Bestechung im Gesundheitswesen	67	491	↑
davon im ausländischen Wettbewerb	0	0	-
§ 300 StGB – besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	540	52	↓
davon im Gesundheitswesen	1	16	↑
§ 108b StGB – Wählerbestechung	7	0	↓
§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	5	9	↗
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	0	0	-
§ 335a StGB – Ausländische und internationale Bedienstete	2	2	-

## 2.1.2 Einzelbetrachtung<sup>5</sup>

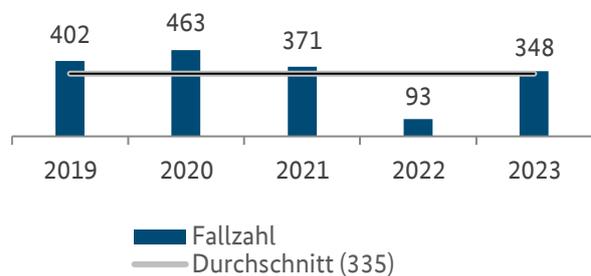
### § 331 StGB – Vorteilsannahme

Nach dem starken Rückgang vom Vorjahr stiegen die Delikte der Vorteilsannahme im Jahr 2023 um 274,2 % sehr stark an.

Ein großer Anteil der gemeldeten Straftaten geht auf ein Ermittlungsverfahren in Thüringen gegen den Inhaber einer Autowerkstatt zurück, der überhöhte Gebühren für die Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen in Rechnung stellte und dem Prüfer eine anteilige Summe auszahlte.

In Niedersachsen zahlte ein externer Berater über einen längeren Zeitraum regelmäßig das Mittagessen für Beamte und Beschäftigte einer Polizeidienststelle. Mehrere Fälle meldet auch die Bundespolizei i. Z. m. der unrechtmäßigen Vergabe bzw. Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen an verschiedene Drittstaatsangehörige durch Mitarbeiter einer deutschen Ausländerbehörde.

### § 331 StGB – Fallentwicklung

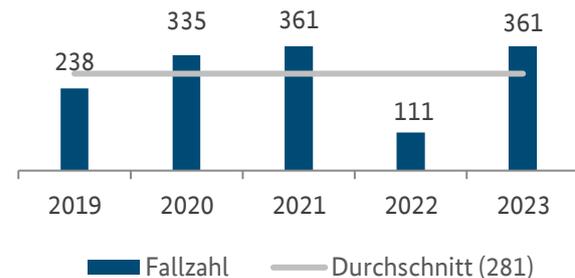


### § 333 StGB – Vorteilsgewährung

Eine ähnliche Entwicklung ist bei der Vorteilsgewährung mit einem Anstieg des Fallaufkommens um 225,2 % festzustellen.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Ermittlungen gegen die Gebenden zu gleichen Sachverhalten wie zuvor zur Vorteilsannahme dargestellt.

### § 333 StGB – Fallentwicklung

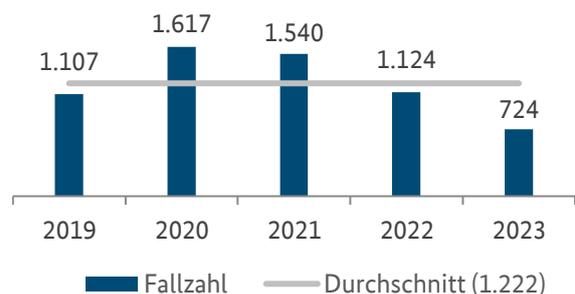


### § 332 StGB – Bestechlichkeit

Ein starker Rückgang um 35,6 % ist bei den Fällen der Bestechlichkeit festzustellen.

Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Abschluss umfangreicher Ermittlungen aus dem Vorjahr, wie bspw. Verfahren in Nordrhein-Westfalen wegen unlauterer Auftragsvergabe für Arbeiten an Schulgebäuden und ein weiteres wegen unrechtmäßiger Weitergabe von Informationen durch Polizeibeamte.

### § 332 StGB – Fallentwicklung



<sup>5</sup> Die nachfolgend im BLB erwähnten Sachverhalte und Fallbeispiele sollen beispielhaft die Bandbreite an Korruptionsstraftaten abbilden und stellen keine abschließende Darstellung der Ermittlungen aus dem Berichtsjahr 2023 dar.

---

## Anzahl der Fälle von Bestechlichkeit und Bestechung zum dritten Mal in Folge gesunken.

---

Dennoch gab es auch im Jahr 2023 wieder umfangreiche Ermittlungen; so zum Beispiel in Bayern i. Z. m. einem Beamten einer Verwaltungsbehörde, der Aufträge für Sicherheits-, Drucksatz- und Lektoratsdienstleistungen gezielt an bestimmte Auftragnehmer vergab und im Gegenzug von diesen entsprechende Geldzuwendungen erhielt. In Hamburg basieren diverse Fälle auf Ermittlungen gegen einen Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt, dem vorgeworfen wird, Bargeld für das Einbringen von Betäubungsmitteln und Mobiltelefonen erhalten zu haben.

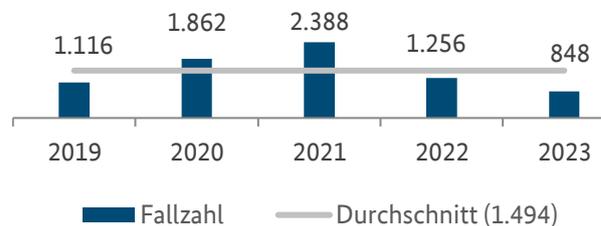
### § 334 StGB – Bestechung

Ein ähnlich deutlicher Rückgang ist bei den Verdachtsfällen der Bestechung zu verzeichnen (32,5 %).

Auch hier ist der Rückgang weitgehend auf die oben bei Bestechlichkeit erwähnten Verfahren zurückzuführen.

Ermittlungen i. Z. m. Bestechung und Bestechlichkeit finden häufig parallel statt.

### § 334 StGB – Fallentwicklung



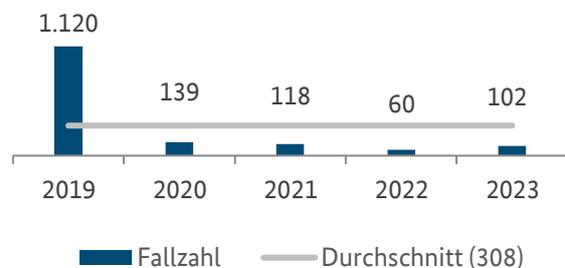
### § 335 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, bei denen eine besondere Schwere der Tat festgestellt wurde, sind im Vergleich zum Vorjahr spürbar angestiegen (+70 %).

Diverse Fälle gehen zurück auf ein Verfahren in Niedersachsen, wo gegen Entgelt Erste-Hilfe-Bescheinigungen zur Vorlage bei der Fahrerlaubnis-Behörde ausgestellt wurden, ohne dass die Personen die Schulung besucht hatten. In

Hamburg basieren einzelne Straftaten auf Ermittlungen gegen Mitarbeitende der Ausländerbehörde, die Bargeld als Gegenleistung für rechtswidrig erteilte Aufenthaltstitel erhalten haben sollen.

### § 335 StGB – Fallentwicklung<sup>6</sup>



---

<sup>6</sup> Das zuletzt im Jahr 2019 erhöhte Fallaufkommen war auf größere Ermittlungskomplexe in Baden-Württemberg i. Z. m. Zulassungen im Kfz-Gewerbe sowie mit der Auftragsvergabe von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen bei einem öffentlichen Verkehrsunternehmen zurückzuführen.

## Ermittlungen wegen Verdachts des besonders schweren Falls der Bestechlichkeit und Bestechung

Ein ehemaliger Geschäftsführer einer Stiftung steht im Verdacht, unter Ausnutzung seiner Funktion Aufträge für die Stiftung veranlasst und hierbei mit beauftragten Unternehmen unlautere Preisabsprachen getroffen und dafür u. a. Bestechungsgelder erhalten zu haben. Mit involviert war auch der frühere technische Leiter derselben Stiftung.

Im Raum stehen überhöhte und auch fingierte Rechnungen für Bauarbeiten sowie in einem Fall die Inrechnungstellung der Separierung von Kampfmitteln für einen angeblichen Kampfmittelfund bei Bauarbeiten. Im Gegenzug erfolgten bspw. kostenfreie Bauleistungen an privaten Grundstücken des früheren Geschäftsführers oder auch die Zahlung von Bargeld.

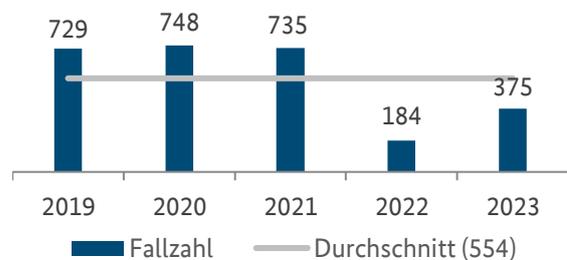
Für die Stiftung entstand ein Schaden in Millionenhöhe.

### § 299 StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Die Straftaten im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr stiegen im Jahr 2023 um 103,8 % an, liegen aber noch unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

Ein größerer Anteil der gemeldeten Straftaten geht auf einen Sachverhalt in Bayern zurück: Ein Angestellter eines renommierten Tabakwarenhändlers steht im Verdacht, von einem Zulieferer Zahlungen an seine Person für die Fortsetzung der geschäftlichen Beziehungen gefordert zu haben. Zur Verschleierung sollen Rechnungen für Beratungsleistungen an den Zulieferer erstellt worden sein, welchen keine tatsächliche Leistung zugrunde lag. In Berlin wurden mehrere Fälle i. Z. m. der Zahlung von Bestechungsgeldern über zwischengeschaltete Schwarzmakler an Mitarbeitende von Hausverwaltungen oder Wohnungsgenossenschaften bekannt, um bei der Vergabe von Wohnungsmietverträgen bevorzugt zu werden.

### § 299 StGB – Fallentwicklung



### §§ 299a, 299b StGB – Bestechlichkeit/Bestechung im Gesundheitswesen

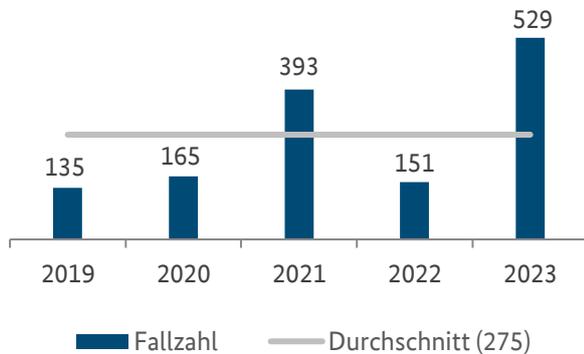
Die registrierten Straftaten der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen sind im Jahr 2023 um 250,3 %, die der Bestechung sogar um 632 % angestiegen. Beide Werte liegen deutlich über dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre.

Umfangreiche Ermittlungen wurden gemeldet aus Nordrhein-Westfalen. U. a. sollen hier im Rahmen von Verordnungen „Kick-Back-Zahlungen“<sup>7</sup> an den ausstellenden Arzt vereinbart worden sein. Thüringen meldet einen Sachverhalt, bei dem zwei Ärzte im Verdacht stehen, als Gegenleistung für Patientenzuweisungen fiktive Bereitschaftsdienste gegenüber Krankenhäusern in Rechnung gestellt zu haben. In Hamburg soll ein Arzt zahlreiche Verordnungen für die Herstellung von

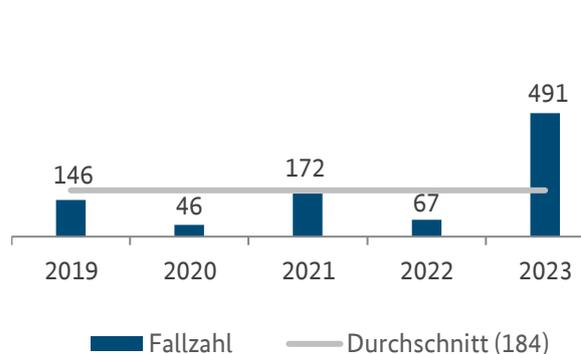
<sup>7</sup> Bei „Kick-Backs“ i. Z. m. korrupten Handlungen werden nach vorheriger Absprache zwischen Gebendem und Nehmendem die zusätzlichen bzw. überhöhten Einnahmen an den Auftraggebenden rückvergütet.

Krebsmedikamenten an einen einzelnen Apotheker erstellt haben. Als Gegenleistung erfolgte die Zahlung von Darlehen durch den Apotheker an den Arzt.

### § 299a StGB – Fallentwicklung



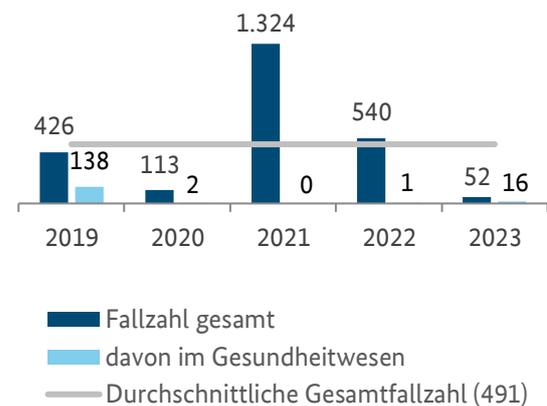
### § 299b StGB – Fallentwicklung



### § 300 StGB – Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

Im Berichtsjahr geht die Zahl der Fälle, bei denen eine besondere Schwere der Tat festgestellt werden konnte, erneut deutlich zurück (-90,4 %).

### § 300 StGB – Fallentwicklung



### Ermittlungen wegen Verdachts des besonders schweren Falls der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

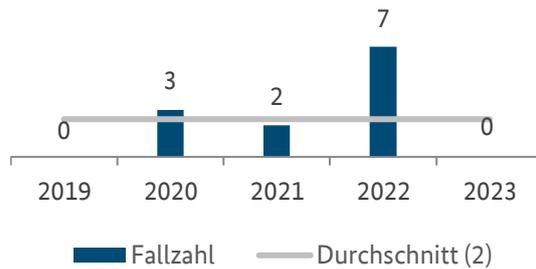
Der Geschäftsführer eines Lebensmittelgroßhändlers hat über mehrere Jahre Aufträge bevorzugt an einzelne Lebensmittelproduzenten und -lieferanten vergeben. Diese zahlten im Gegenzug hohe Summen, um weiterhin Lieferaufträge für ihr Unternehmen zu erhalten. Der Geschäftsführer war insbesondere für den Einkauf von leicht verderblicher Ware zuständig, weshalb bei Produzenten/Lieferanten ein hohes Interesse an einer zugesicherten Auftragsübernahme bestand. Weitere Mitarbeiter des Lebensmittelgroßhändlers waren nicht involviert.

Die Zahlungen fanden teilweise in bar oder verschleiert über Scheinfirmen statt. Durch eine der Scheinfirmen des Geschäftsführers wurden fingierte Rechnungen für Beratungsleistungen an die Produzenten/Lieferanten gestellt. Die Übergabe des Bargelds fand teilweise im Ausland, ohne Rechnungsstellung, statt. Der hieraus resultierende Umsatz der Produzenten/Lieferanten lag im zweistelligen Euro-Millionenbereich. Der Geschäftsführer des Lebensmittelgroßhändlers erhielt knapp 2,2 Mio. Euro an Bestechungsgeldern.

## § 108b StGB – Wählerbestechung

Im Berichtsjahr sind keine Fälle der Wählerbestechung bekannt geworden.

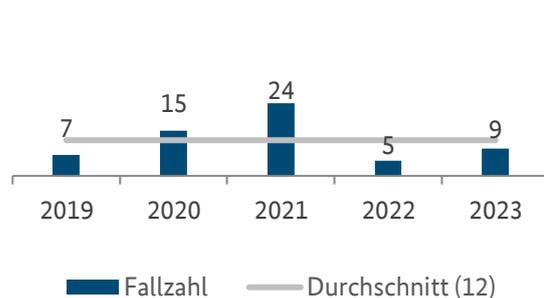
## § 108b StGB – Fallentwicklung



## § 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Die registrierten Verdachtsfälle im Bereich der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern bewegen sich weiterhin auf niedrigem Niveau.

## § 108e StGB – Fallentwicklung

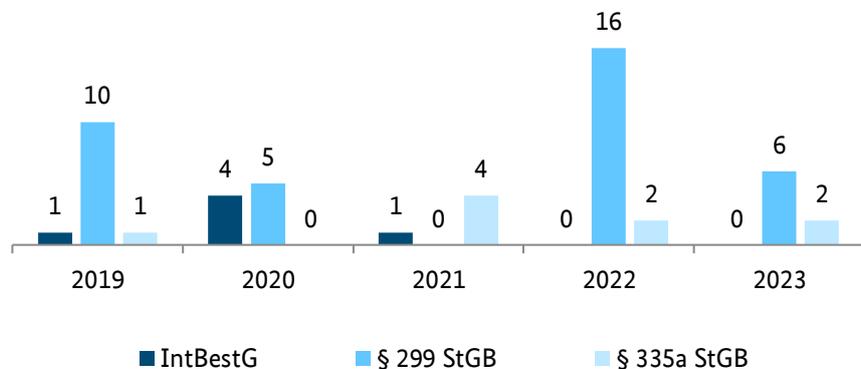


## Internationale Korruptionshandlungen durch ausländische und internationale Bedienstete<sup>8</sup>

Fälle internationaler Korruption durch ausländische/internationale Bedienstete sind erneut nur in Einzelfällen festgestellt worden.

Hierunter fällt bspw. ein Sachverhalt aus Niedersachsen, in dem ein Dienstleistungsunternehmen in Deutschland einem finnischen Unternehmen für Ladungssicherung in der Seefahrt überhöhte Dienstleistungen in Rechnung stellte, die nicht erbracht wurden. Der tatverdächtige Nehmende hatte die Zahlung freigegeben und wurde dafür mit „Kick-Back-Zahlungen“ honoriert.

## Internationale Korruption - Fallentwicklung



<sup>8</sup> Zur Bekämpfung internationaler Korruption sind

- das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG; Art. 2)
- der § 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs,
- die Regelungen der §§ 299a und 299b StGB – Bestechlichkeit bzw. Bestechung im Gesundheitswesen im Rahmen des ausländischen Wettbewerbs - sowie
- der § 335a StGB – Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter einschlägig.

Fälle der Bestechlichkeit oder der Bestechung im Gesundheitswesen im ausländischen Wettbewerb (§§ 299a, b StGB) wurden seit 2018 polizeilich nicht bekannt und sind daher nicht im Diagramm enthalten.

In Nordrhein-Westfalen wurde gegen einen Tatverdächtigen ermittelt, der diverse Auslandsbeziehungen nutzte, um gegen Geldzahlungen Diplomatenvässe zu besorgen und sich somit den Status der Immunität bzw. den Schutz vor Strafverfolgung zu sichern.

## 2.2 TATVERDÄCHTIGE

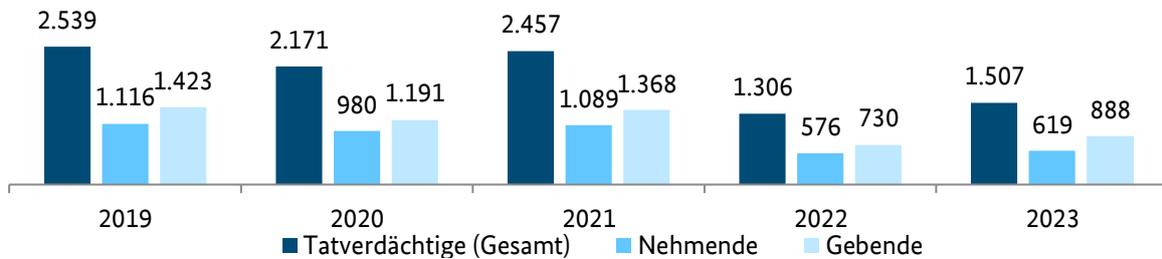
Nach dem deutlichen Rückgang der Zahl der Tatverdächtigen im Vorjahr ist für das Jahr 2023 wieder ein Anstieg von 15,4 % zu verzeichnen, sowohl auf Seite der Nehmenden (+7,5 %) als auch auf Seite der Gebenden (+21,6 %).

### „Nehmende“ und „Gebende“



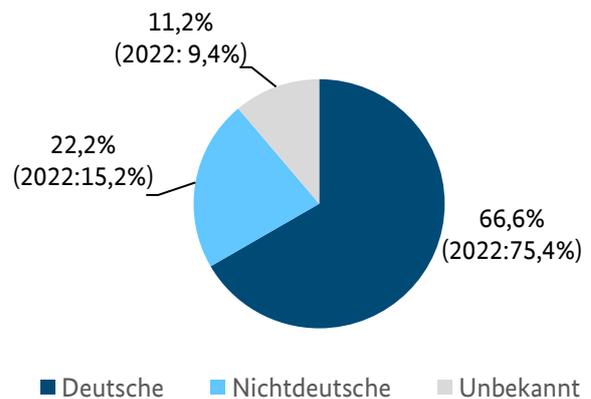
Bei Tatverdächtigen von Korruptionsstraftaten wird für die Vorteilsnehmenden bzw. die Bestochenen der Begriff „Nehmende“ und für die Vorteilsgewährenden bzw. die Bestechenden der Begriff „Gebende“ verwendet.

### Tatverdächtige von Korruptionsstraftaten – Entwicklung



Die Mehrheit der Tatverdächtigen bei Korruptionsstraftaten besitzt regelmäßig die deutsche Staatsbürgerschaft. Unter den 1.507 Tatverdächtigen insgesamt befanden sich im Berichtsjahr 1.004 Personen mit deutscher, 335 mit nichtdeutscher und 168 Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit.

### Verteilung Deutsche/Nichtdeutsche TV



Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen überwiegt wie in den Vorjahren die Gruppe der Gebenden (2023: 273; 30,7 % aller Gebenden, 2022: 147; 20,1 % aller Gebenden).

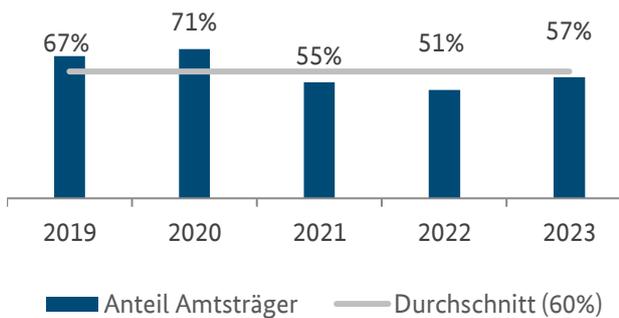
Bei den nichtdeutschen Nehmenden fällt der Anteil geringer aus (2023: 62; 10 % aller Nehmenden, 2022: 51; 8,9 % aller Nehmenden).

Größere Zahlen an nichtdeutschen Staatsangehörigen werden regelmäßig im Zusammenhang mit der Erlangung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen gemeldet. Auch bei Ermittlungen wegen Bestechungsgeldern zur Erlangung von Wohnungsmietverträgen oder auch i. Z. m. dem Einschmuggeln von Gegenständen in Justizvollzugsanstalten ist im Berichtsjahr mehrfach gegen nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt worden.

## 2.2.1 Detailbetrachtung der Nehmenden

Im Berichtsjahr sind 619 tatbereite Nehmende registriert worden, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 7,5 % bedeutet (2022: 576). Bei den 307 registrierten nicht tatbereiten Nehmenden<sup>9</sup> fällt der Anstieg mit 31,8 % (2022: 233) deutlich aus.

### Anteil Amtsträgerinnen und -träger unter tatbereiten Nehmenden



Der Anteil der Amtsträgerinnen und -träger unter den tatbereiten Nehmenden nahm im Berichtsjahr zu.

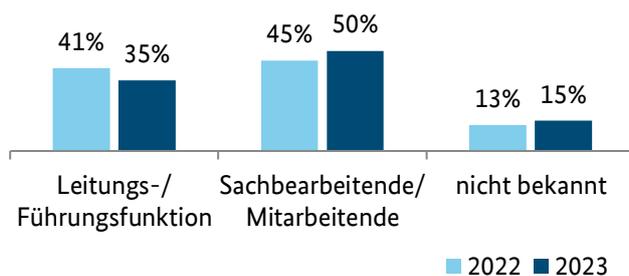
Ihr Anteil an den nicht tatbereiten Nehmenden ist mit 92,2 % weiterhin hoch (2022: 89,7 %), was auf ein als angemessen empfundenes finanzielles Gehaltsniveau und/oder auch auf ein vergleichsweise hohes Maß an Loyalität gegenüber dem eigenen Unternehmen bzw. der Behörde hindeutet.

### Amtsträgereigenschaft



Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist „Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle<sup>10</sup> oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.“

### Funktion der Nehmenden<sup>11</sup>



Der Überhang der Nehmenden auf Ebene der Sachbearbeitenden/Mitarbeitenden gegenüber der Ebene der Nehmenden in Leitungs-/Führungsfunktion fiel im Berichtsjahr stärker aus als im Jahr zuvor.

<sup>9</sup> Nicht tatbereite Nehmende sind Personen, die auf ein Angebot zur Korruption nicht eingehen und daher nicht in die Tatverdächtigen-Statistik einfließen.

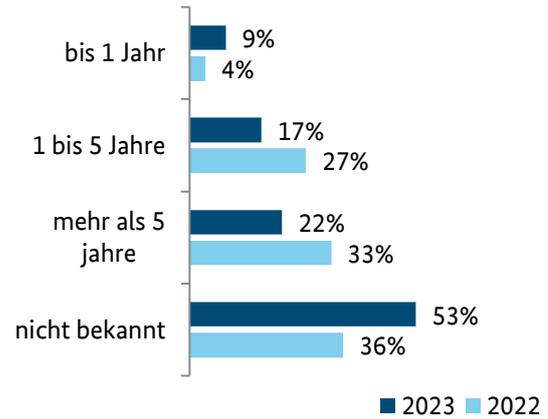
<sup>10</sup> „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

<sup>11</sup> Aufgrund von Rundungen kann die Addition der einzelnen Prozentsätze in Diagrammen vom Grundwert 100 Prozent abweichen.

Unter den Nehmenden, bei denen die Verweildauer in ihrer Position zum Zeitpunkt der Fallerrfassung bekannt war, wurden am häufigsten solche Personen festgestellt, die ihre Tätigkeit bereits mehr als fünf Jahre ausübten. Die Zahl der Nehmenden, die maximal ein Jahr in dem Bereich arbeiteten, in dem die Korruptionshandlung stattfand, hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen.

Der meist hohe Anteil von Nehmenden mit unbekannter Dauer der Aufgabenwahrnehmung ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass dahingehende Informationen zum Zeitpunkt der Fallerrfassung oftmals noch nicht vorliegen und erst im weiteren Verlauf der Ermittlungen gewonnen werden.

### Dauer der Aufgabenwahrnehmung



### Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Nehmenden (in Mio. Euro)



Für 2023 wurde wieder ein gegenüber dem Jahr zuvor höherer Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Nehmenden festgestellt, der aber unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre liegt.

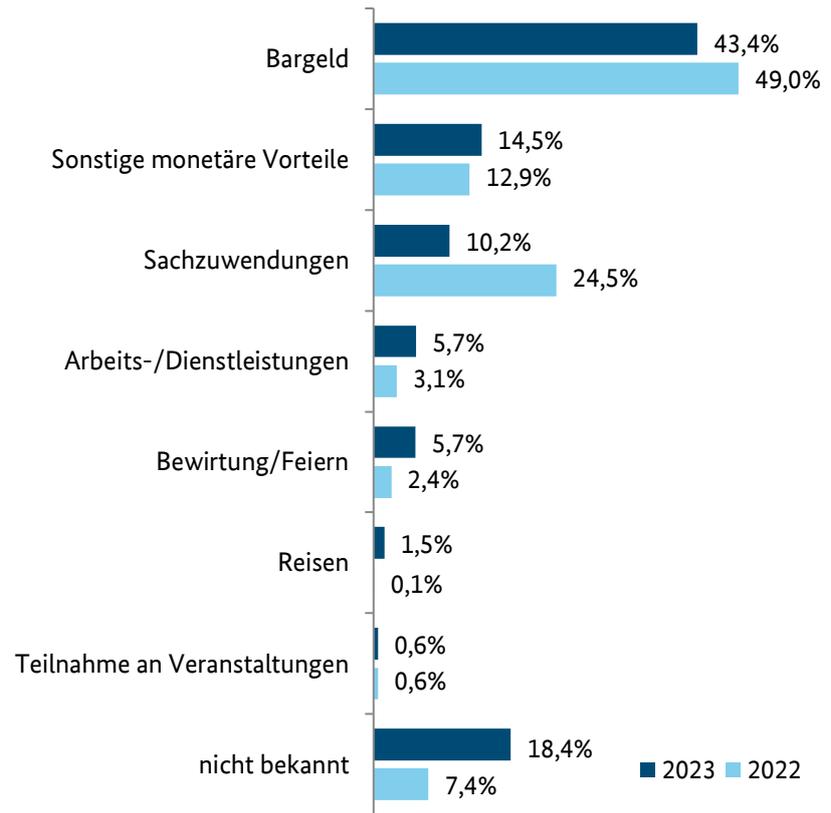
Die starken Schwankungen im Vergleich der Jahre sind in der Regel auf Einzelverfahren zurückzuführen, bei denen außergewöhnlich hohe finanzielle Vorteile gewährt wurden.

Wie im Jahr zuvor überwogen bei den durch Nehmende erzielten Vorteilen die Bargeldzahlungen. An zweiter Stelle liegen die sonstigen monetären Vorteile wie bspw. Darlehen, Spenden, Gutscheine oder Zinsvorteile.

### Fast 60 % der Nehmervorteile waren monetäre Vergütungen

Ein deutlicher Rückgang ist beim Anteil an Sachzuwendungen zu verzeichnen, unter die in 2023 bspw. IT-Produkte, Elektrogeräte, Mobiltelefone, Lebensmittel oder auch Baumaterialien fielen.

### Art der Vorteile auf Seite der Nehmenden



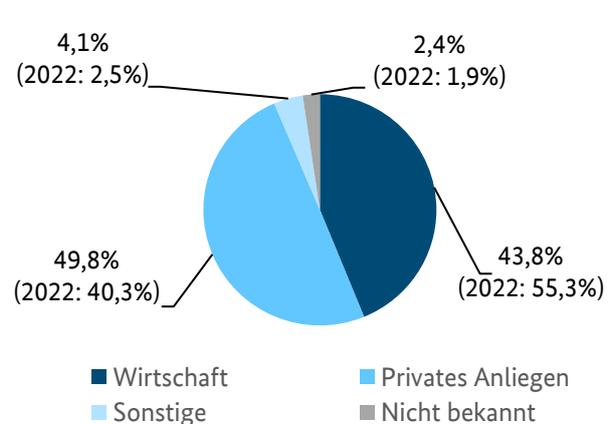
Der hohe Wert an nicht bekannten Vorteilen ist im Allgemeinen darauf zurückzuführen, dass bei Meldungen im Rahmen einer Eingangsstatistik die genauen Tatgegebenheiten noch nicht umfassend ausermittelt sind.

### 2.2.2 Detailbetrachtung der Gebenden

Im Jahr 2023 wurden 888 Gebende als Tatverdächtige registriert (2022: 730), was einen Anstieg um 21,6 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Im Gegensatz zu den Jahren 2021 und 2022 übersteigt im Berichtsjahr 2023 die Anzahl der Gebenden mit privaten Anliegen wieder jene aus dem Bereich der Wirtschaft.

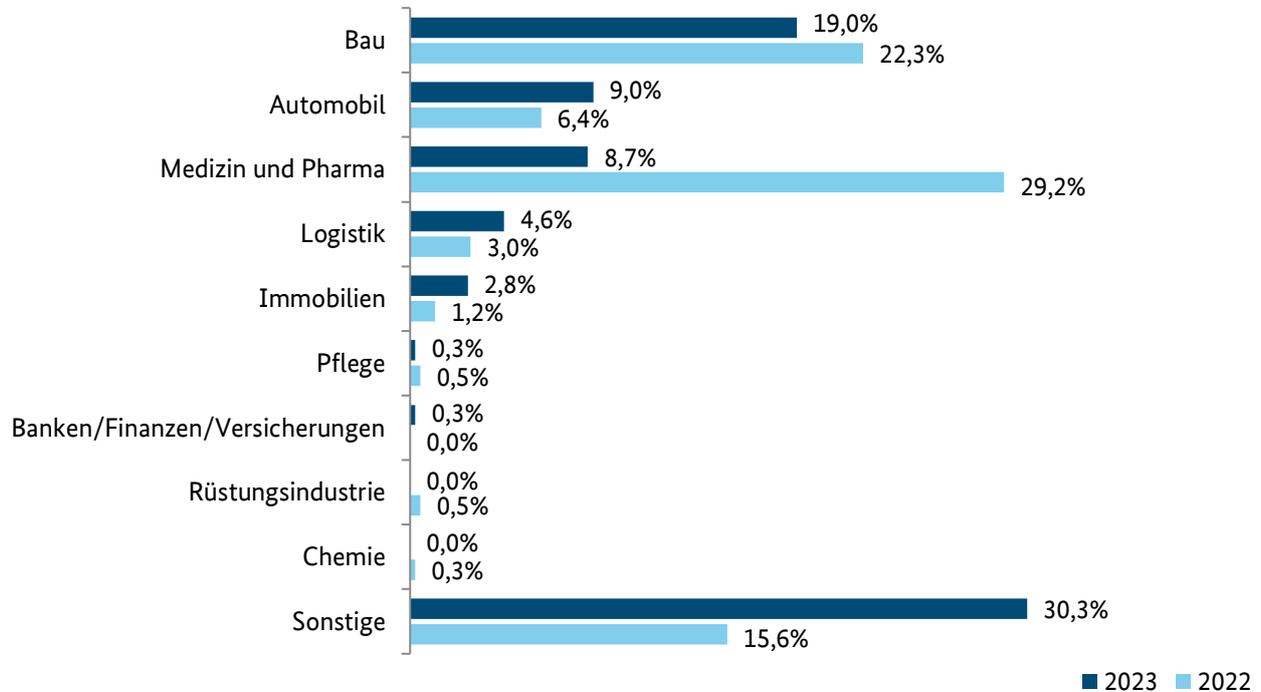
### Detailbetrachtung der Gebenden<sup>12</sup>



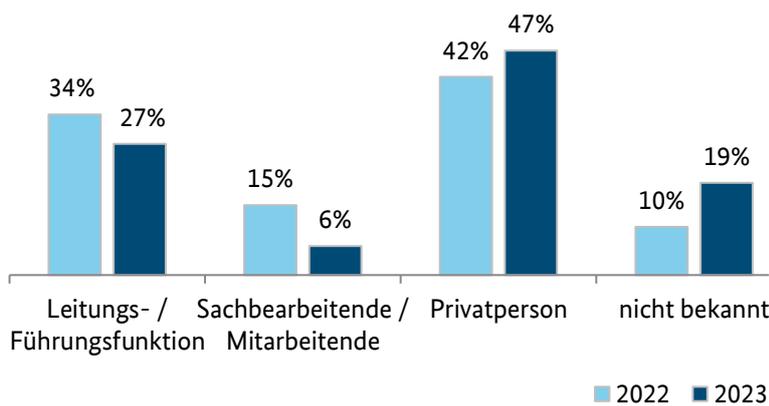
<sup>12</sup> Im Diagramm „Detailbetrachtung der Gebenden“ werden in der Kategorie „Sonstige“ Gebende aus den Bereichen Strafverfolgung und Justiz, Verwaltung sowie Politik abgebildet.

Mit Blick auf die Branchenzugehörigkeit überwiegt im Jahr 2023 wieder der Anteil der Gebenden aus der Baubranche. Stark zurückgegangen ist der Anteil der Gebenden aus dem Bereich Medizin und Pharma. Ihr hoher Anteil im Vorjahr ergab sich zum großen Teil aus Ermittlungen in mehreren Bundesländern gegen niedergelassene Ärzte, die gegen Geschenke ihr Praxisequipment bevorzugt bei einer einzelnen Firma für Medizintechnik bestellten.

### Branchenzugehörigkeit der Gebenden im Bereich der Wirtschaft



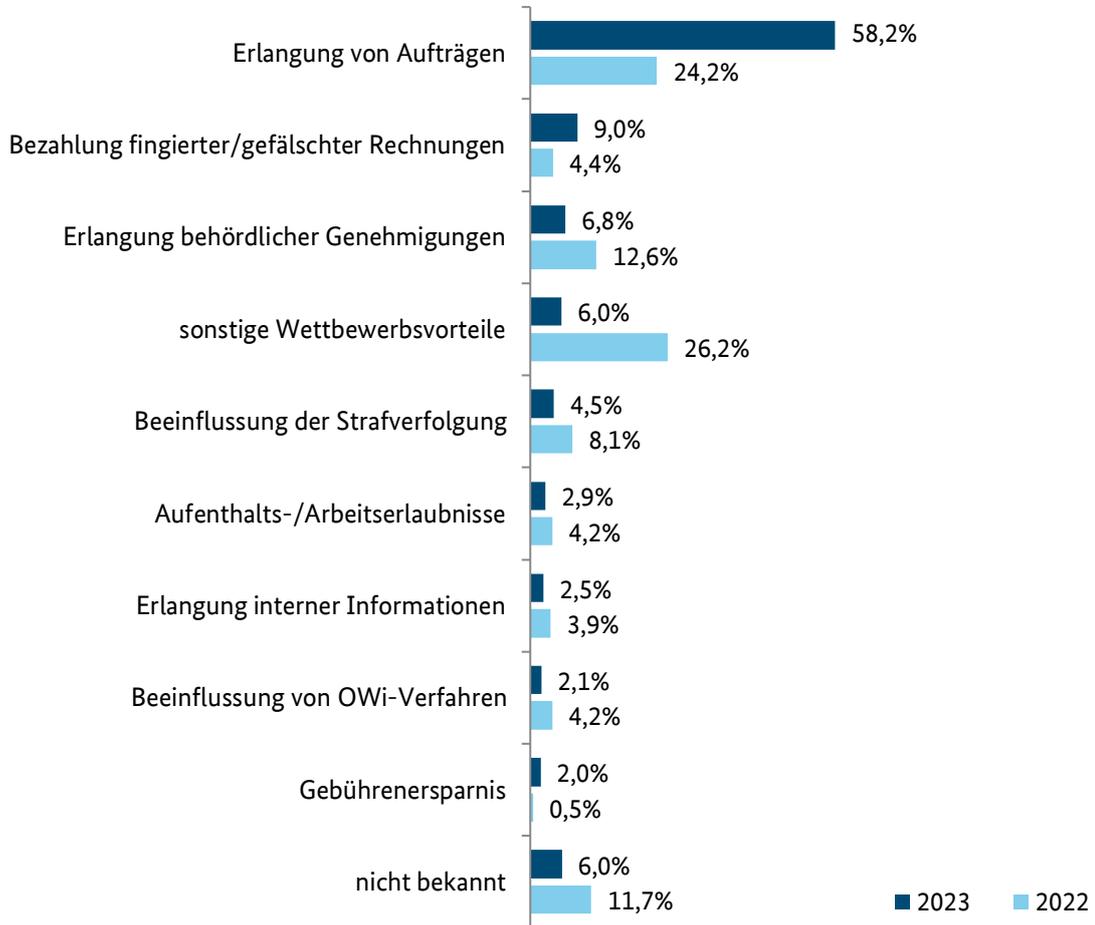
### Funktion der Gebenden



Bezogen auf die Gesamtzahl der Gebenden überwiegt der Anteil der Privatpersonen. Bei den Gebenden, die im Rahmen ihrer beruflichen Funktion Straftaten der Korruption begingen, überwiegt der Anteil von Personen mit Leitungs-/Führungsfunktion gegenüber jenen in Sachbearbeitungsfunktion.

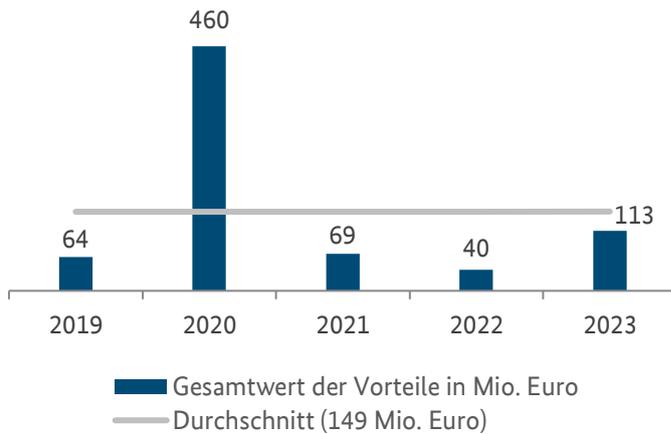
Besonders hoch war im Berichtsjahr der Anteil an Gebervorteilen in Form der „Erlangung von Aufträgen“. Dies ist u. a. auf die große Anzahl an Einzelaufträgen in den zu §§ 299 a/b StGB erwähnten Hamburger Ermittlungen gegen einen Arzt und Apotheker wegen Unregelmäßigkeiten bei der Verordnung von Krebsmedikamenten zurückzuführen.

### Art der Vorteile auf Seite der Gebenden<sup>13</sup>



<sup>13</sup> Zur Zählung gehören auch lediglich erstrebte bzw. angebotene Vorteile bei versuchten Taten, bspw. auf Grund nicht tatbe-reiter Nehmenden.

### Gesamtwert der Vorteile auf Seite der Gebenden (in Mio. Euro)<sup>14</sup>



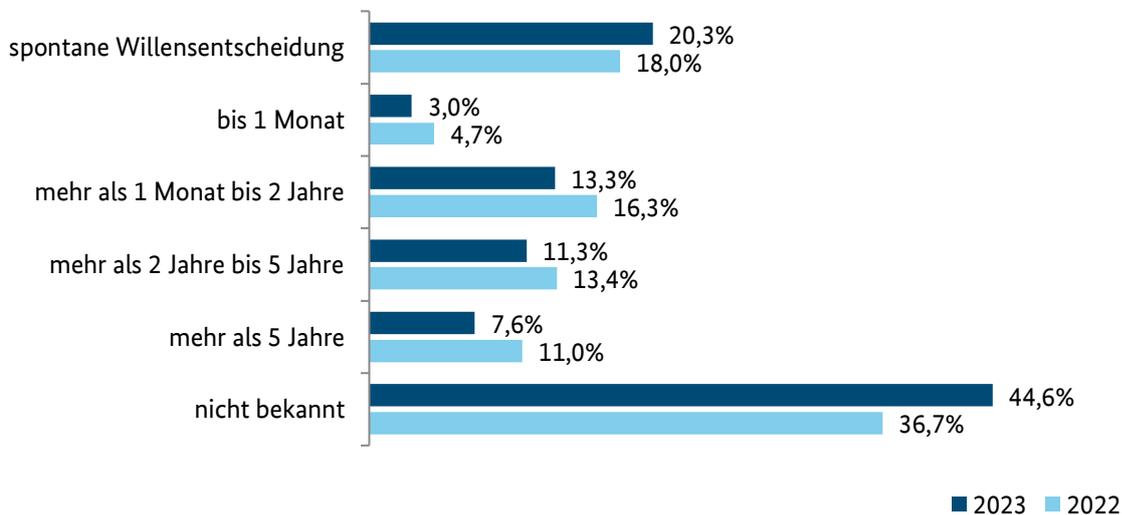
Wie bei den Nehmenden wurde auch auf Seite der Gebenden im Jahr 2023 ein höherer Gesamtwert der monetären Vorteile ermittelt.

Die festgestellten Vorteile auf Seite der Gebenden liegen regelmäßig über den monetären Vorteilen der Nehmenden, da die Gebenden grundsätzlich durch korrupte Handlungen darauf abzielen, Aufträge zu erlangen, deren Werte die gezahlten Bestechungsgelder übersteigen.

### 2.2.3 Dauer der Verbindung zwischen Gebenden und Nehmenden

Der Anteil an Fällen auf Basis „spontaner Willensentscheidungen“ ist im Berichtsjahr leicht angestiegen, wohingegen die Anteile bei längerfristigen Verbindungen zurückgingen. Bei vielen Fallfassungen blieb indes die Dauer der Verbindung zwischen Gebenden und Nehmenden unbekannt, was – ähnlich wie bei der Dauer der Aufgabenwahrnehmung der Nehmenden– darauf zurückzuführen ist, dass Informationen zum Zeitpunkt der Fallfassung oftmals noch nicht vorliegen und erst im weiteren Verlauf der Ermittlungen gewonnen werden.

#### Dauer der Verbindung

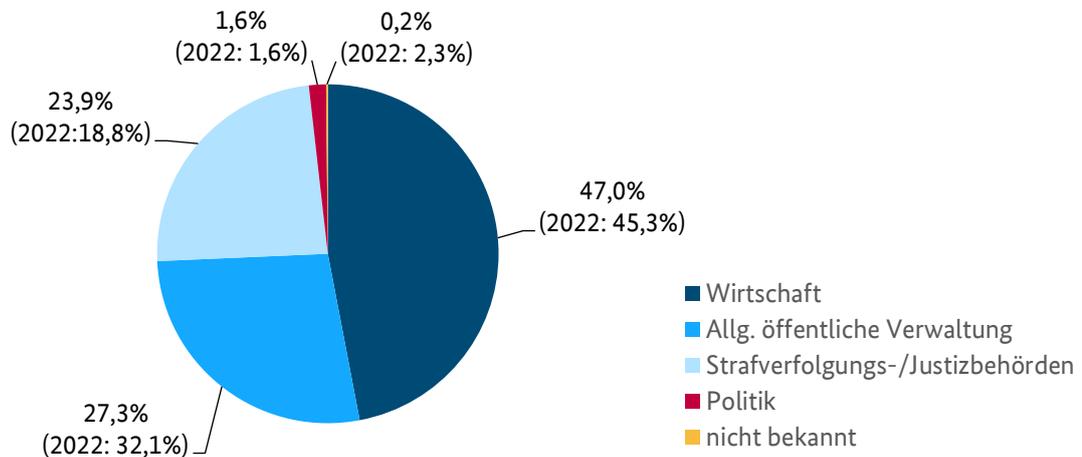


<sup>14</sup> Maßgeblich beigetragen zu der herausragenden Summe in 2020 hatten zwei umfangreiche Verfahren in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein.

## 2.3 ZIELBEREICHE

In fast der Hälfte der Korruptionsstraftaten in 2023 war als Zielbereich die Wirtschaft betroffen, in mehr als einem Viertel der Fälle die allgemeine öffentliche Verwaltung.

### Zielbereiche der Korruption



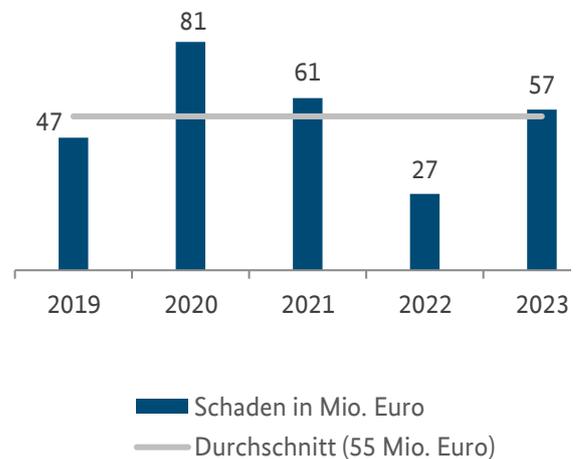
Bei den Sachverhalten im Bereich der Straf- und Justizbehörden handelt es sich in größerer Anzahl um Fälle der Beeinflussung im Rahmen von Kontrollmaßnahmen (z. B. Straßenverkehrskontrollen) oder um solche des Einschmuggelns von Gegenständen in Justizvollzugsanstalten.

## 2.4 SCHÄDEN

Der festgestellte Gesamtschaden ist in 2023 um mehr als das Doppelte angestiegen, liegt aber im Bereich des Durchschnittswerts der letzten fünf Jahre.

In der Regel ist es schwierig, den durch Korruption entstandenen Schaden zu beziffern. Daneben sind die immateriellen Schäden durch den Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Verwaltung und das wirtschaftliche Handeln zu berücksichtigen.

### Gesamtschaden (in Mio. Euro)

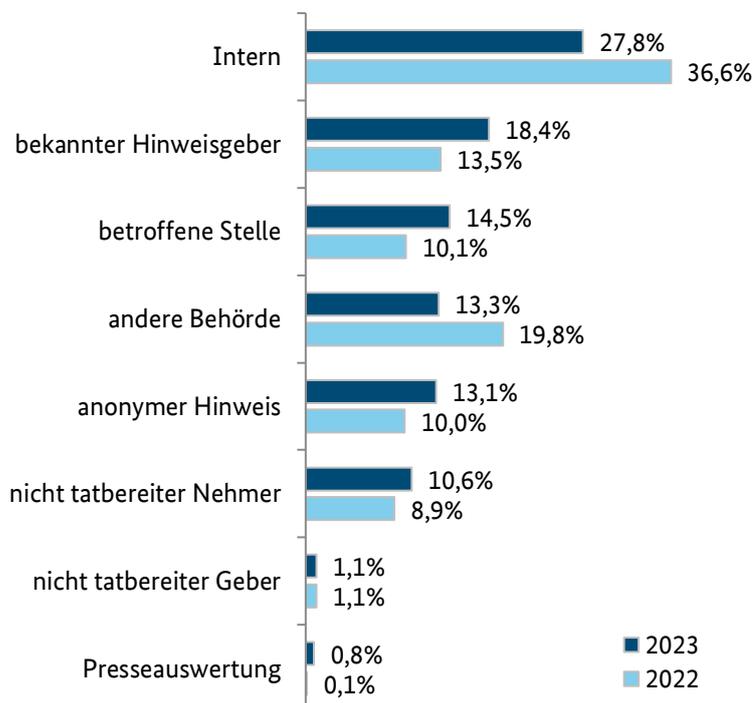


## 2.5 VERFAHRENSURSPRUNG

Ein großer Teil der in 2023 geführten Korruptionsverfahren hatte seinen Ursprung in bereits laufenden Ermittlungsverfahren, bei denen neue Straftaten und Tatverdächtige aufgedeckt werden konnten.

Dies ist umso bedeutsamer, da es sich bei Korruption um ein sogenanntes Täter-Täter-Delikt handelt, bei dem beide Seiten kein Interesse an einer Aufdeckung der Straftat haben.

Prozentuale Verteilung der Verfahrensprünge



## 2.6 KORRUPTION UND ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

In Deutschland werden jährlich nur vereinzelt Verfahren geführt, bei denen sich die Ermittlungen gegen OK-Gruppierungen richten, die schwerpunktmäßig im Deliktsbereich Korruption aktiv sind. Daneben werden verschiedene Verfahren geführt, in denen OK-Gruppierungen, deren kriminelle Hauptaktivitäten sich auf andere Phänomenbereiche beziehen, Korruptionstaten als Mittel zum Zweck begehen.

OK-Verfahren wegen Korruptionsverdachts weisen aufgrund ihrer Komplexität eine mitunter überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer von oft mehreren Jahren auf.

# 3 Gesamtbewertung

Nach dem deutlichen Rückgang der registrierten Korruptionsstraftaten im Jahr 2022 sind die Fallzahlen im Berichtsjahr 2023 wieder spürbar angestiegen, bleiben aber deutlich unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Die Entwicklung bei den verschiedenen Straftatbeständen ist dabei durchaus unterschiedlich und vielfach auf einzelne Ermittlungsverfahren mit einer besonders hohen oder eben auch eher niedrigen Zahl an bekannt gewordenen Korruptionsstraftaten zurückzuführen, die sich statistisch auswirkten.

Dabei erlaubt die bloße Anzahl an Einzelstraftaten keinen eindeutigen Rückschluss auf die Wertigkeit eines Korruptionsverfahrens. So können Verfahren mit niedrigerer Fallzahl durchaus zu höheren Summen illegal erlangter Vorteile der Tatverdächtigen oder eines hohen wirtschaftlichen Schadens führen. Umgekehrt können Verfahren mit höheren Fallzahlen bspw. auf nur wenige einzelne Tatverdächtige zurückgehen, die aber über einen längeren Zeitraum fortgesetzt handelten.

Derart spezifische Fallkonstellationen sind mitursächlich dafür, dass die Zahlen der jährlich registrierten Korruptionsstraftaten mitunter großen Schwankungen unterliegen. Darüber hinaus ist bei Korruptionsdelikten von einem großen Dunkelfeld auszugehen; da es sich um sogenannte „Täter-Täter-Delikte“ handelt, die regelmäßig nicht zur Strafanzeige gebracht werden.

Positiv hervorzuheben ist der für das Jahr 2023 zu verzeichnende hohe Anteil nicht tatbereiter Nehmenden an der Gesamtzahl der Nehmenden. Dieser Anteil stieg auf den höchsten Wert der vergangenen fünf Jahre an.

Mit dazu beigetragen haben dürften die Etablierung von Compliance-Strukturen in wirtschaftlichen Unternehmen sowie die im Rahmen der Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen, wie z. B. spezielle Aus- und Fortbildungsangebote und zielgruppenspezifische Sensibilisierungen.

Darüber hinaus ist eine konsequente Strafverfolgung angezeigt, um so eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täterinnen und Täter zu entfalten.

Eine nachhaltige und umfassende Bekämpfung der Korruption ist von großer Bedeutung, um dem durch korruptes Verhalten verursachten Vertrauensverlust der Allgemeinheit in die Integrität und Unabhängigkeit staatlichen Handelns sowie in faire Wettbewerbsbedingungen entgegenzuwirken und auch der möglichen Gefahr einer Verfestigung korrupter Verbindungen und Strukturen entschieden zu begegnen.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Stand**

August 2024

### **Gestaltung**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Bildnachweis**

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de/Lagebilder](http://www.bka.de/Lagebilder)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.  
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes  
(Titel des Lagebildes, Bundeslagebild 20xx, Seite X).